

# **Wahl- und Versammlungsordnung des CBS**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes, soweit hier keine gesonderten Regelungen bestehen.

## **§ 2 Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang eingeladen.
2. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

## **§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung**

1. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 20 Abs. 2 der Satzung. Danach hat jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht erlaubt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 5 Abstimmungen**

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 6 Wahlen**

1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich in Blockwahl vorgenommen. Auf Antrag kann eine Einzelwahl durchgeführt werden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahlen werden grundsätzlich offen, durch Handzeichen durchgeführt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist diese durchzuführen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 7 Versammlungsleitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann jedoch vor Beginn einen anderen Versammlungsleiter wählen, diesem obliegt die Leitung der Versammlung.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
3. Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
4. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Diese werden durch das Heben beider Hände und der Formulierung „Antrag zur Geschäftsordnung“ deutlich gemacht.

Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:

- a) Zur direkten Erwiderung,
- b) Antrag auf Schluss der Debatte,
- c) Übergang zur Tagesordnung.

Über den Antrag ist außerhalb der bestehenden Rednerliste abzustimmen.

5. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen

## **§ 8 Protokollführung**

1. Zu Beginn der jeweiligen Versammlung wird durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt.
2. Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - Die Anzahl der Teilnehmer auf der Versammlung anwesenden Mitgliedern, eine Anwesenheitsliste ist nur bei einem Beschluss zur Auflösung des Vereins zu führen.

- der Ort und die Zeit der Versammlung,
  - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
  - die Abstimmungsergebnisse,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
3. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen.
  4. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
  5. Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.07.2018 beschlossen und tritt am 30.07.2018 in Kraft.